

B E K A N N T M A C H U N G

in dem Planfeststellungsverfahren

für die Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz hat auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz vom 24.06.2019 den Plan zur Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58 gemäß den §§ 68 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Beschluss vom 14.10.2020, Az. 312-87-138-01/2019, festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben besteht in der Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58.

Aufgrund von Sicherheitsmängeln, die bei einer geotechnischen Voruntersuchung festgestellt worden waren, sowie u.a. wegen des fehlenden Freibords, welcher heute nach dem einschlägigen technischen Regelwerk vorgeschrieben ist, soll der Deich geotechnisch ertüchtigt und an die Anforderungen des Standes der Technik angepasst werden. Das Vorhaben soll nach dem Plan wie folgt ausgeführt werden:

Nach dem Rückbau des alten Deiches wird der neue Deich als 3-Zonen-Deich mit Stützkörper, Oberflächenabdichtung und Auflastfilter wieder aufgebaut. Rückbau und Wiederaufbau des Deiches erfolgen dabei Abschnittsweise, sodass die durch die Bauarbeiten entstehende Lücke im Deich im Falle ansteigenden Hochwassers kurzfristig geschlossen werden kann. Im Bereich der Kronprinzenbrücke muss die Breite des Deichkörpers an die Breite des Brückenbogens mithilfe einer landseitigen Böschungsmauer und einer Fortsetzung der vorhandenen Rüttelschmalwand durch eine Spundwand in der alten Deichachse angepasst werden. Westlich der Bahnlinie wird der neue Deich so angelegt, dass der wasserseitige Böschungsfuß nahezu auf

der Streichlinie des Rheins liegt. Dadurch wird ein Retentionsraumverlust in diesem Bereich vermieden. Östlich der Bahnlinie schwenkt die Deichtrasse vom Rhein weg und schließt im Norden an den Elmsweg an, sodass ein Retentionsraumgewinn von ca. 10.000 m³ entsteht. Wesentliche Elemente der Deichanlage sind ein Deichverteidigungsweg, zwei Deichschutzstreifen, die Deichkrone mit Fuß- und Radweg, die Deichoberflächen, eine Untergrundabdichtung, eine Stützmauer und Deichüberfahrten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 16.11.2020

bei folgenden Stellen während der angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

**in den Räumen der Stadtverwaltung Neuwied, Planungsabteilung,
Offenlageraum II. OG, Zimmer Nr. 262**

Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied

**Montags, Dienstags und Donnerstags von 08:30 bis 12:30 und von
13:30 bis 16:00 Uhr**

Mittwochs und Freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung Neuwied ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt unter der Telefon-Nr. 02631/802-600 möglich. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

sowie

in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm

Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 303

Montags bis Freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie zusätzlich Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet auf erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen. Das Verwaltungsgebäude kann für die Einsichtnahme der Planunterlagen über den Haupteingang betreten werden. Bei Zugang zu den Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Bedarf wird eine Schutzmaske am Eingang zur Verfügung gestellt.

Es wird gebeten, vor einer Einsichtnahme die aktuell geltenden Hinweise hinsichtlich der Corona-Pandemie unter der Telefon-Nummer: 02637/913-302 zu erfragen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Plan können auch auf der Internetseite der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de>,

Rubrik „**Wasser, Abfall, Boden > Wasserwirtschaft > Wasserrecht (laufende Verfahren) > Gewässerausbau**“, eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Weiterhin sind die vorgenannten Unterlagen über das zentrale Internetportal **www.uvp-verbund.de** zugänglich. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bekanntgabe des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG wird nachfolgend der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses bekannt gegeben:

Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, vom 24.06.2019 wird hiermit

der Plan zur Ertüchtigung des Rheindeiches Neuwied-Engers zwischen Rheinkilometer 601,96 und 602,58 festgestellt.

Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie der §§ 69, 92 und 94 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Planfeststellung erfolgt nach Maßgabe der unter Ziffer II des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2020 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Ziffer III des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Planfeststellung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Koblenz, den 15.10.2020

Im Auftrag

gez.

(Klaus Kälberer)